

BLUMENKINDER WESTERHAUSEN

Satzung

Präambel

Abgesehen von den Mitgliedern des „Damen Elferrats“ sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Blumenkinder Westerhausen.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hennef und ist erreichbar unter der Adresse des 1. Vorsitzenden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt des dörflichen Karnevals, des rheinischen Brauchtums, sowie dörflicher Heimatfeste in alter Überlieferung, frei von Bindungen und Belastungen politischer und konfessioneller Art. Ihm obliegt insbesondere die Stärkung des Karnevals in Hennef-Westerhausen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Treffen der aktiven Mitglieder zum Einüben von Vorträgen und Planung der jährlichen Sitzung verwirklicht. Weiterhin verpflichtet sich der Verein aktiv an der dörflichen Gemeinschaft teilzunehmen und diese entsprechend zu pflegen.
- 2.2 Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person und kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden lediglich notwendige Auslagen erstattet.

§ 3

Mitglieder und Organe des Vereins

- 3.1 Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) aktive Mitglieder im „Damen Elferrat“
 - c) inaktiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern

- 3.2 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Aktives oder inaktives Mitglied kann jeder werden, der die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen will und dem Ansehen des Vereins nicht schadet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nach freiem Ermessen.
- 4.2 Aktives Mitglied im „Damen Elferrat“ kann jede weibliche Person werden, die aktiv heimatliches, rheinisches Brauchtum pflegt und auch bereit ist, Karnevalssitzungen mit zu gestalten. Über die Aufnahme entscheiden die aktiven Mitglieder des „Damen Elferrats“ einstimmig.
- 4.3 Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.4 Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein erfolgt ebenfalls durch den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen.
- 4.5 Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem /der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was ihm förderlich ist.
- 5.2 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Austritt, Ausschluss oder Tod. Kündigung und Austritt können jederzeit unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist durch schriftliche Kündigung seitens des Vorstandes oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag (§ 7) ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu bezahlen. Rückständige Beiträge sind zu begleichen.
- 6.2 Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- a) grob gegen die Satzung
 - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Die Verhängung der Sanktion erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit und ist mit einer Begründung zu versehen. Der Beschluss über die Sanktion ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Beitragspflicht

- 7.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag im Laufe des Geschäftsjahres an den Kassierer des Vereins zu zahlen oder durch Einzugsermächtigung vom Kassierer einziehen zu lassen.
- 7.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.3 Bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung kann das säumige Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Streichung als Mitglied darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Gekündigte oder ausgeschiedene Vereinsmitglieder erhalten keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist kein Einspruch zulässig. In jedem Jahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 8.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht zulässig.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 8.4 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5 Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, die nicht fristgerecht eingereicht oder während der Mitgliederversammlung zu Protokoll gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- 8.6 Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Schriftführers
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassierers
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Wahl des Vorstandes
 - h) die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - i) der Beschluss über Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG für Vereinstätigkeiten
 - j) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - k) die Beschlussfassung über Einsprüche der vom Vorstand abgelehnten Bewerber und der ausgeschlossenen Mitglieder
 - l) der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks
 - m) der Beschluss über die Auflösung des Vereins

- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 8.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- 8.10 Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Verkürzung der Einladungsfrist auf 8 Tage zulässig.
- 8.11 Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift als Anlage zum Versammlungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Präsidentin des „Damen Elferrats“ oder deren Stellvertreterin
 - d) dem Kassierer
 - e) dem stellvertretenden Kassierer
 - f) dem Schriftführer
 - g) und einem Beisitzer
- 9.2 Geschäftsführender und vertretungsberechtigter Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer der Schriftführer und der Beisitzer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Verein beim Registergericht anzumelden bzw. diesen Änderungen bei der Besetzung des Vorstands oder der Satzung mitzuteilen.
- 9.4 Die Vertretung nach innen ist in einer gesonderten Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.

§ 10

Amtsdauer und Wahl des Vorstands

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder, abgesehen von der Präsidentin des „Damen Elferrats“, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Turnusmäßig stehen jährlich folgende Vorstandsmitglieder zur Wahl an:
- im 1. Jahr: Schriftführer, Beisitzer
im 2. Jahr: Kassierer, stellvertretender Vorsitzender
im 3. Jahr: 1. Vorsitzender, stellvertretender Kassierer
- 10.2 Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dieses bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt und bleibt bis zum Ablauf der turnusmäßigen Wahl im Amt.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, abgesehen von der Präsidentin des „Damen Elferrats“, kann auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

- 10.3 Die Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Alle anderen Wahlen und Bestellungen erfolgen offen per Handzeichen.
- 10.4 Die Präsidentin des „Damen Elferrats“ wird turnusmäßig alle 3 Jahre von den Mitgliedern des „Damen Elferrats“ mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie wird entsprechend ihrer Amtszeit in den Vorstand entsendet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- 11.1 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt in den Versammlungen den Vorsitz.
- 11.2 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Protokoll, in dem die Beschlüsse und die wichtigen Vereinsereignisse eingetragen werden.
- 11.3 Der Kassierer besorgt die Kassenangelegenheiten des Vereins.
- 11.4 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestimmt Ort, Zeit und Art aller Veranstaltungen und ist gehalten, die Beratungsergebnisse den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 11.5 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 11.6 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden oder des vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiters.
- 11.7 Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Auf Antrag können den Mitgliedern des Vorstands Barauslagen erstattet werden.

§ 12

Karnevalistische Sitzung

- 12.1 Die Gestaltung und Durchführung des Programms der karnevalistischen Sitzung obliegt den aktiven Mitgliedern des „Damen Elferrats“.
- 12.2 Die Proben zur Vorbereitung der karnevalistischen Sitzung werden durch die aktiven Mitglieder des „Damen Elferrats“ nach Erfordernis und Bedarf festgelegt.

§ 13

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Bei Bedarf können ideelle und zweckgebundene Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG verrichtet werden.

- 13.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 13.2 trifft die Mitgliederversammlung. Diese legt weiterhin die Höhe der Aufwandsentschädigung fest.

§ 14

Kassenprüfer

- 14.1 Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen. Sie sind berechtigt, Ausführungen zur Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben zu machen.
- 14.2 Die zwei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluss der Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein und $\frac{3}{4}$ der Erschienenen der Vereinsauflösung zustimmen.
- 15.2 Sind in der einberufenen Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend, ist die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auch in diesem Fall ist aber die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.
- 15.3 Der Vorstand ist berechtigt, bei der Einladung zur Auflösung des Vereins die Mitglieder darauf hinzuweisen und entsprechend einzuladen, dass bei Nichterscheinen von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung eine neue Versammlung einberufen wird, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 15.4 Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.
- 15.5 Das nach der Beendigung der Liquidation oder nach dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen einschließlich der gesamten Ausstattung geht in den Männergesangsverein 1883 „Eintracht“ Westerhausen e.V. über, sofern dieser noch besteht und den gemeinnützigen Status noch innehat.

Besteht der Männergesangsverein 1883 „Eintracht“ Westerhausen e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr oder wurde diesem die Gemeinnützigkeit aberkannt, geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf den Bürgerverein Westerhausen und Umgebung e.V. über, sofern dieser noch besteht und den gemeinnützigen Status noch innehat.

Besteht der Bürgerverein Westerhausen und Umgebung e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr oder wurde diesem die Gemeinnützigkeit aberkannt, geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Hennef mit der Zweckbestimmung über, es nur gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen. Die Organisation, der das Vermögen von der Stadt Hennef übertragen wird, muss vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 16.1 Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. bzw. §§ 55 ff. BGB.
- 16.2 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern und behördlicherseits angeordnet werden, im Namen des Vereins vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 06.08.2015 in Hennef-Westerhausen beschlossen und genehmigt worden.